

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Preis pro Blatt Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 183.

Donnerstag, 9. August 1906, abends.

59. Jahre.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Boten frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Lokalen Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Marktstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Grummetsung des Stadtparces soll **Sonnabend, den 11. August 1906, nachm. 2 Uhr** gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden. Ablehnung aller Angebote behalten wir uns vor. Treffpunkt: Festplatz. Der Rat der Stadt Riesa, am 7. August 1906. Jnd.

**Freibauk (Glaubitz).** **Sonnabend, den 11. August, von nachmittags 6—7 Uhr, gelangt Schweinefleisch** in gepökeltem Zustande zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

### Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 9. August 1906.

Unter klingendem Spiel rückten heute früh 7 Uhr die beiden Artillerieregimenter aus unserer Stadt und begaben sich zu den in den nächsten Tagen bei Oschag stattfindenden Übungen. Bis 18. August ist das 32. Regiment in der Umgegend von Oschag und das 68. Regiment in Mügeln und Umgebung verquartiert.

Der bisherige langjährige Präsident der Landessynode, Wirtl. Geh. Rat Dr. Graf v. Roenneritz, tritt von diesem Amte zurück. Das „Dr. Journ.“ schreibt hierzu: „In weiten Kreisen unserer Landeskirche, insbesondere ihrer synodalen Vertretung, wird es mit lebhaftem Bedauern vernommen werden, daß der bisherige langjährige Präsident der Landessynode, Se. Excellenz der Wirtl. Geh. Rat Dr. Graf v. Roenneritz auf Vossa unter Hinweis auf sein vorgeschrittenes Alter und seine der Schonung bedürftige Gesundheit gebeten hat, von seiner Berufung in die bevorstehende Landessynode abzulehen. In ihm verliert die Landessynode ihren hochverdienten langjährigen Präsidenten und Vorsitzenden des ständigen Synodalausschusses, welche Ämter seit dem Jahre 1891 in den allseitig sicheren Händen des Grafen von Roenneritz gelegen haben. Für das Kirchenregiment, das seine sachliche, unparteiliche, in vornehmem Geiste geleitete Leitung dreier wichtiger Landessynoden dankbar anerkennt und mannigfache Förderung in den Arbeiten des Synodalausschusses durch ihn erfahren hat, bedeutet der Rücktritt des Grafen v. Roenneritz von seiner erfolgreich synodalen Wirksamkeit einen ebenso großen Verlust wie für die Landessynode. In der gesamten Landeskirche aber und in der Geschichte ihrer synodalen Vertretung wird der Name des Grafen v. Roenneritz als eines treu zum Bekenntnis der Kirche stehenden, mit Herz und Sinn ihr ergebenden und auf ihr Wohl bedachten Mannes in dankbarem Gedächtnis fortleben.“

— **Belegen von Plätzen in Eisenbahnwagen.** Ein interessanter Beleidigungsprozess beschäftigt jetzt das Dresdner Schöffengericht. Der in Kloßsche bei Dresden wohnende Universitätsprofessor Paul Hercher bestrich am 28. Mai in Dresden-Neustadt einen Eisenbahnzug, um nach Kloßsche zu fahren. Im selben Abteil traf der Professor einen ihm bekannten Herrn und setzte sich diesem gegenüber. Auf diesem Platze hatte der 76 Jahre alte Fabrik- und Rittergutsbesitzer Gustav Dubeck aus Erdmannshof, der am anderen Ende der Bank saß, seinen Koffer stehen, den Hercher beiseite schob. Dagegen erhob der Rittergutsbesitzer Einspruch und reklamierte den Platz, auf den sich der Professor gesetzt hatte, als den seinigen. Demgegenüber wurde ihm vorgehalten, daß er bereits einen Platz eingenommen habe und für seine Person nicht zwei Plätze beanspruchen könne. Dubeck bezeichnete darauf das Verhalten seines Widersachers als Frechheit und Unverschämtheit, wodurch dieser sich beleidigt fühlte. Nach der bahnpolizeilichen Bestimmung kann derjenige, der seinen Platz verläßt, ihn wohl belegen, nicht aber mehr als einen Platz für sich in Anspruch nehmen. Wie Dubeck behauptet, hatte er den mit dem Koffer belegten Platz einnehmen wollen; das konnte von der Gegenpartei nicht geahnt werden, da der Rittergutsbesitzer einen sehr günstigen Platz am gegenüberliegenden Fenster inne hatte. Der wegen Beleidigung verklagte Rittergutsbesitzer wurde zu 100 M. Geldstrafe verurteilt.

— Die diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen sowie die Fachlehrerprüfungen in Französisch, Englisch, Musik, Turnen und Nadelarbeiten sollen zwischen Michaels und Weihnachtsfest stattfinden. Diejenigen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche sich der Wahlfähigkeitsprüfung unterwerfen wollen, haben spätestens am 31. August ihre Zulassungsgesuche bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes unter Beifügung der in § 16 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 vorgeschriebenen Zeugnisse einzu-

reichen. Diejenigen, welche sich einer Fachlehrerprüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung nebst den nach § 28 der Prüfungsordnung betzuzuführenden Zeugnissen ebenfalls bis spätestens den 31. August d. J. bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes anzubringen.

— **Preisaußschreiben:** Für die besten Schrebergärten setzt der Verlag des Freundes der Schrebergereine (R. Scheibe, Leipzig, Lohse Straße 15) drei Geldpreise aus. Prämiiert werden diejenigen Gärten, die sich durch nettes Aussehen, gute Pflege und praktische Einteilung, auszeichnen. Jedem, der sich dafür interessiert, steht auf Anfrage die betreffende Nummer der Zeitschrift kostenlos zur Verfügung.

— Das Landeskonfistorium ist von der Kommission für kirchliches Frauenstimmrecht ersucht worden, der 8. Landessynode Sachsens den Antrag zu unterbreiten, die Synode wolle dahin wirken, „daß die Frauen unter denselben Bedingungen wie die Männer zu den kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Wahlen berechtigt sind“. Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis, daß hauptsächlich Frauen an allen kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, überhaupt besonders religiös veranlagt seien. Deshalb scheint es nur gerecht, den Frauen auch das Bestimmungsrecht bei Anstellung von Geistlichen und an Angelegenheiten der kirchlichen Selbstverwaltung zuzugestehen. Die mit dem Frauenstimmrecht in Schweden, Norwegen, Island, der Schweiz etc. in Amerika und Australien gemachten Erfahrungen beweisen, daß diese Forderungen nur im eigenen Interesse der Kirche liege.

— Zu dem 28. Verbandstage der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, der vom 6.—8. August in Eisenach abgehalten wurde, waren 400 Delegierte aus allen Teilen Deutschlands anwesend. Am ersten Verhandlungstage hielt Verbandsdirektor Hartwig-Tresben, der Vorsitzende des Zentralverbandes, eine längere Ansprache über die heutige Lage des privaten Grundbesitzes, nachdem er die Fragen „wer sind wir und was wollen wir“ eingehend erörtert hatte. Der Verband müsse dahin wirken, daß auch den Hausbesitzern wie allen anderen Bürgern des Staates gleiche Rechte bei gleichen Pflichten zuteil werden. Redner schloß mit der Mahnung, Frieden zu halten mit den Mietern und enge Fühlung zu suchen mit den Abgeordneten der Parlamente. Geheimrat Dr. Traudvetter begrüßte den Verband im Namen der Staatsregierung. Justizrat Dr. Wernid entbot den Willkommengruß der Stadt Eisenach. Den Reden folgte stürmischer Beifall. Herr Hartwig brachte ein Hoch auf Kaiser und Großherzog aus. An beide Fürsten wurden Entsendungstelegramme abgesandt. Eine Petition auf Wänderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken wurde gemäß dem Antrage des Rechtsanwalts Dr. Maerker-Berlin nach längerer Besprechung einstimmig angenommen. An Stelle des erkrankten Justizrats Dr. Grafe-Köln sprach hierauf Rechtsanwalt Dr. Rosmann-Tresben über die Wertzuwachssteuer. Redner gab der Erwartung Ausdruck, daß die Ungerechtigkeit, die man durch die Einführung der Wertzuwachssteuer gegen die städtischen Hausbesitzer plane, noch in letzter Stunde abgewendet werde. Es gelangte schließlich ein Antrag des Vorsitzenden des Berliner Hausbesitzervereins Sieden, Hermann Schulz-Berlin, einstimmig zur Annahme, der mit Bestimmtheit fordert, daß die Einführung einer Wertzuwachssteuer vom Grundbesitz unter keinen Umständen zu den bestehenden Steuergesetzen treten dürfe, sondern daß die Einführung der Wertzuwachssteuer zum allermindesten von der gleichzeitigen Aufhebung bezw. Herabsetzung anderer Grundstücksbelastungen abhängig gemacht werde. Auch müsse gefordert werden, daß die Wertzuwachssteuer alsdann auch jeden anderen Konjunkturgewinn treffe. Der Vorsitzende des Berliner Hausbesitzervereins „Sieden“, Lehrer Hermann

Schulz-Berlin, forderte die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte. Hierzu wurde beschlossen, beim Bundesrat und Reichstag zu beantragen, daß der Betrag, bis zu dem die Amtsgerichte für Streitigkeiten über Vermögensansprüche allgemein zuständig sind, auf 1000 Mark festgesetzt werde. Nach der Berichterstattung über die Beziehungen zu den Versicherungsgesellschaften, mit denen der Zentralverband Verträge abgeschlossen hat, und über die Arbeiten des Verbandes in Sachen der Münderlichkeit der Pfandbriefe, beschloß der Verbandstag, den Verbandsdirektor zu beauftragen, die Münderlichkeit der Pfandbriefe der von den Hausbesitzern gegründeten Pfandbriefinstitute durch entsprechende Eingaben an die zuständigen Stellen zu erstreben. Zum Schluß der ersten Sitzung sprach Rechtsanwalt Dr. Petersdorf-München über das Erbschaftrecht und seine wirtschaftlichen Wirkungen. — Am zweiten Verhandlungstage wurde zuerst über die Steuer nach dem gemeinen Wert verhandelt. Das Referat erstattete der Verbandsvorsitzende Hartwig, der ausführte, daß die Steuern nach dem gemeinen Wert im allgemeinen bei den staatlichen und städtischen Behörden wegen ihrer leichten Erhebbarkeit außerordentlich beliebt seien. Oberamtsrichter Brandes-Braunschwieg verwarf die Steuer nach dem gemeinen Wert vollständig und beantragte, der Verbandstag möge sich lediglich für die Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Ertragswert aussprechen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Nunmehr erstattete der Vorstand den Jahresbericht. Aus ihm geht hervor, daß dem Verband gegenwärtig ca. 250 Vereine mit über 30000 Mitgliedern angehören. Zur Frage der Unterstützung der Baugewerkschaften übergehend, stellte der Verbandsdirektor den Antrag, von einer Massenpetition der familiären Verbandsvereine gegen die überflüssige Unterstützung der Baugewerkschaften im laufenden Geschäftsjahre abzusehen. Des weiteren macht er den Antrag den Vereinen, in deren Orten sich unterstützte Baugewerkschaften befinden, zur Pflicht, gegen das Baugewerkschaftsübel Beschwerde bei den zuständigen staatlichen und städtischen Behörden einzureichen und dem Verbandsdirektor über alles, was sie in dieser Hinsicht unternehmen, auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Versammlung. Nach der Erhaltung des Massenberichts, der einen Einnahmeüberschuß von 5433,89 Mark aufweist, und der Erledigung einiger Anträge auf Änderung der Satzungen erreichte die zweite Verbandssitzung ihr Ende. Nachmittags statteten die Versammlungsteilnehmer der Wartburg einen Besuch ab, und abends fand ein Festmahl statt. — In der gestrigen Schlußsitzung wurde über den Gesetzentwurf, betreffend die Sicherung der Bauforderungen, verhandelt und hierzu beschlossen: Der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands erachtet die Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Sicherung der Bauforderungen über den Lautermerk, die Bauhypothek, gegebenenfalls auch die Sicherheitsleistung für annehmbar, dagegen die über die Geldhypothek in den Paragraphen 21 bis 28 für schädlich und deren Weglassung für geboten. Weiter beschloß der Verbandstag, beim Reichsjustizamt, bezw. beim Bundesrat und Reichstag dahin vorstellig zu werden, daß bei der demnächst zu erwartenden Novelle zum B. G. B. die Bestimmungen des Paragraphen 416 des B. G. B. einer Veränderung unterworfen werden, und zwar in dem Sinne, daß entweder der Paragraph 41 des preussischen Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 im B. G. B. Aufnahme findet, oder zum mindesten der ursprüngliche Schuldner einer Hypothek innerhalb 4 Jahren nach eingetretener Fälligkeit derselben von jeder persönlichen Verbindlichkeit, auch ohne Zustimmung des Gläubigers, bezw. Eigentümers des belasteten Grundstücks befreit wird. Die Zustimmung der Versammlung fand auch noch ein weiterer Antrag des neuen Breslauer Haus- und Grundbesitzer-

Handwritten notes and small advertisements on the left margin.